



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

16283/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0408(COD)**

LIMITE

**JUSTCIV 211
ECOFIN 1445
COMPET 1168
JAI 1767
CODEC 2238**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15896/22 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 7. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts¹ vorgelegt. Der Richtlinienvorschlag ist eine der Initiativen, die im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion von 2020 enthalten sind. Sein Ziel ist es, grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt durch eine gezielte Harmonisierung der Insolvenzverfahren zu fördern.
2. Der Richtlinienentwurf beruht auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

¹ Dok. 15896/22.

3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 6. Februar 2023 abgegeben.²
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 24. März 2023 abgegeben.³
5. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend. Emil Radev (PPE, Bulgarien) wurde zum Berichterstatter bestellt.
6. Dieser Vorschlag ist ein Schlüsselement der umfassenderen Bemühungen der EU zur Stärkung der Kapitalmarktunion. In der Erklärung des Euro-Gipfels vom 22. März 2024 wurde betont, dass „die noch ausstehenden Gesetzgebungsarbeiten in Bezug auf den Aktionsplan 2020 für die Kapitalmarktunion rasch abgeschlossen werden“ müssen. Darüber hinaus wurde auf der Tagung des Europäischen Rates im April 2024 auch die Dringlichkeit unterstrichen, die Gesetzgebungsarbeit an allen ermittelten Maßnahmen, die zur Schaffung integrierter europäischer Kapitalmärkte erforderlich sind, fortzusetzen.
7. Um diesen Forderungen gerecht zu werden, führte der belgische Vorsitz am 22. Mai 2024 eine Orientierungsaussprache im AStV, um Wege zu finden, wie die Fortschritte auf fachlicher Ebene mit den Ambitionen auf höchster politischer Ebene in Einklang gebracht werden können. Zwar gab es breite Unterstützung für eine Beschleunigung der Arbeiten an dem Insolvenzvorschlag, doch betonten die Mitgliedstaaten, wie wichtig es sei, seine Qualität zu erhalten. Die Mitgliedstaaten begrüßten die steigende Zahl der Sitzungen zu der Richtlinie und unterstrichen, dass sie gründlich analysiert und erörtert werden sollte, damit das Ergebnis der Verhandlungen den Erfordernissen der Kapitalmarktunion angemessen Rechnung trägt. Der belgische Vorsitz hat auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2024 über den aktuellen Stand ihrer Fortschritte berichtet.

² Dok. 6147/23.

³ Dok. 7856/23.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

8. Im Rat wird der Vorschlag in der Gruppe „Zivilrecht“ (Insolvenz) (im Folgenden „Gruppe „Insolvenz““) geprüft.
9. Die erste Prüfung des Vorschlags begann am 7. März 2023 und fand in zwölf aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gruppe „Insolvenz“ unter schwedischem, spanischem und belgischem Vorsitz statt. Während des belgischen Vorsitzes wurde ein erster Kompromissvorschlag zu bestimmten Titeln des Vorschlags – Titel I bis V und VII – vorgelegt.
10. Im Einklang mit der hohen politischen Priorität, die für die vorgeschlagene Richtlinie gesetzt wurde, hat der ungarische Vorsitz beschlossen, seine Bemühungen auf eine Reihe von Kerntiteln zu konzentrieren, um greifbarere Fortschritte zu erzielen und bis Ende seines Halbjahres zu einer Einigung über einen Teil des Vorschlags zu gelangen.
11. Der Kompromisstext umfasst die Titel II, III, V und VIII sowie damit zusammenhängende Bestimmungen in Titel I. Folglich sind die Titel IV, VI, VII und IX sowie die Bestimmungen in Titel I, die sich auf diese Titel beziehen, von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Darüber hinaus ist in der partiellen allgemeinen Ausrichtung kein Verweis auf diese Titel enthalten. Die Bestimmungen, die Gegenstand der partiellen allgemeinen Ausrichtung sind, können zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, wenn dies im Lichte der Verhandlungen über die Titel IV, VI, VII und IX für notwendig erachtet wird.
12. Aufbauend auf den unter belgischem Vorsitz erzielten Fortschritten hat der ungarische Vorsitz in fünf Sitzungen der Gruppe und zwei Sitzungen der JI-Referenten mehrere Kompromissvorschläge zu den oben genannten Titeln vorgelegt.
13. Mit jeder Neufassung bemühte sich der ungarische Vorsitz, den Text zu straffen, die Pflichten der Mitgliedstaaten zu präzisieren und sicherzustellen, dass der Vorschlag den Besonderheiten des nationalen Insolvenzrechts und anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie besser Rechnung trägt. Der Vorsitz bemühte sich ferner um Klarstellung des Mindestharmonisierungscharakters der Richtlinie und seiner Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Möglichkeit, Maßnahmen anzunehmen, die über den durch die Richtlinie gebotenen Schutz hinausgehen.

14. Nachstehend die wichtigsten Elemente des Kompromisses:

a) Titel I (Allgemeine Bestimmungen):

- Der Kompromissvorschlag enthält nur die Bestimmungen in Titel I, die im Zusammenhang mit den Titeln II, III, V und VIII stehen. Folglich ist der Anwendungsbereich der Richtlinie nur in Bezug auf diese Titel definiert.
- Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 1, insbesondere diejenigen für „Rechtshandlung“ und „dem Schuldner nahestehende Partei“, wurden angepasst und in den Erwägungsgründen weiter präzisiert. Darüber hinaus wird in Artikel 2 Absatz 2 festgelegt, dass die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleitung“ dem nationalen Recht überlassen bleiben.
- Artikel 1a über Sofortmaßnahmen ist Teil der partiellen allgemeinen Ausrichtung; seine Platzierung und sein genauer Wortlaut werden jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt erörtert.
- In Artikel 3a wird klargestellt, wie sich der Mindestharmonisierungscharakter der Richtlinie in den verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie niederschlägt: Für die Titel II und V bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen einführen können, die Gläubigern einen besseren Schutz bieten; für Titel III dagegen, dass die Mitgliedstaaten Insolvenzverwaltern den Zugang zu den für die Aufspürung von Vermögenswerten erforderlichen Informationen weiter erleichtern können.

b) Titel II (Anfechtungsklagen):

- Auf fachlicher Ebene sowie während einer Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 20. Oktober 2023 sprachen sich die Mitgliedstaaten generell für mehr Flexibilität bei der Harmonisierung der Bestimmungen über Anfechtungsklagen aus.
- Daher enthält der Kompromisstext von Titel II zahlreiche fachliche und sprachliche Änderungen, mit denen die Klarheit der Bestimmungen verbessert und unnötige Einzelheiten beseitigt werden sollen.

c) Titel III (Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten):

- Die wichtigsten Bedenken der Mitgliedstaaten betrafen die Tatsache, dass im Text von Titel III die Besonderheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rolle der Gerichte und Insolvenzverwalter beim Zugriff auf und der Abfrage von Informationen, die für die Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören, erforderlich sind, nicht berücksichtigt wurden.
- Daher räumt der Kompromisstext den Mitgliedstaaten Flexibilität ein, um Gerichte oder Verwaltungsbehörden zu benennen, die auf nationale Bankkontenregister zugreifen und Abfragen darin durchführen.
- Darüber hinaus wird in den Erwägungsgründen klargestellt, dass die Mitgliedstaaten Insolvenzverwaltern direkten Zugang zu den Informationen gewähren können, die in den im Anhang des Vorschlags aufgeführten bestehenden nationalen Registern und Datenbanken enthalten sind.
- Weitere Bedenken betrafen die Gewährleistung des Schutzes der abzufragenden Daten, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext. In dem Text wird – neben anderen Schutzmaßnahmen – unterstrichen, dass der Zugang zu Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (BARIS) im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Verfahren für den Schutz personenbezogener Daten ausgeübt werden sollte.

d) Titel V (Pflicht der Unternehmensleitung):

- Einige Mitgliedstaaten waren besonders besorgt darüber, dass die Einführung einer Pflicht der Unternehmensleitung zur Einreichung eines Insolvenzantrags aufgrund der Besonderheiten ihres nationalen Insolvenzrechts möglicherweise zu einer Welle verfrühter Insolvenzverfahren führen könnte.
- In Artikel 36a des Kompromisstexts ist daher ein Grund für die Aussetzung der Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, für Fälle vorgesehen, in denen die Unternehmensleitung Maßnahmen ergreift, um Schäden für die Gläubiger des zahlungsunfähigen Unternehmens abzuwenden und für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Insolvenzantrags gebotenen Schutz gleichwertig ist.
- Darüber hinaus kann die Unternehmensleitung gemäß dem neuen Wortlaut ihrer Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, nachkommen, indem sie die Öffentlichkeit über die Insolvenz des Unternehmens im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register unterrichtet.

e) Titel VIII (Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz des nationalen Insolvenzrechts):

- Der Vorsitz hat den Text gestrafft und die Verbindungen zu den in der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren festgelegten Transparenzpflichten präzisiert.

15. Der Vorsitz hat am 27. November 2024 einen endgültigen Kompromissvorschlag vorgelegt und ihn einer informellen Konsultation unterzogen. Die Mehrheit der Delegationen unterstützt den vom Vorsitz vorgeschlagenen Text. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Text dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat vorgelegt werden kann, um eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen.

III. FAZIT

16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine partielle allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt.
-

2022/0408 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren im Bereich der Insolvenz zurückzuführen sind.
- (2) Durch die in der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ anerkannten großen Unterschiede im materiellen Insolvenzrecht entstehen Hindernisse für den Binnenmarkt, da sie die Attraktivität grenzübergreifender Investitionen mindern und so den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr in der Union sowie von und nach Drittländern beeinträchtigen.
- (3) Insolvenzverfahren stellen die geordnete Abwicklung oder Restrukturierung von Unternehmen oder Unternehmern in finanzieller und wirtschaftlicher Notlage sicher. Diese Verfahren sind bei Finanzinvestitionen von entscheidender Bedeutung, da sie den endgültigen Verwertungswert dieser Investitionen bestimmen. Die unterschiedlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten haben zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit und Unvorhersehbarkeit des Ausgangs von Insolvenzverfahren beigetragen und damit die Barrieren insbesondere für grenzübergreifende Investitionen im Binnenmarkt erhöht. Die in der Union bestehenden großen Unterschiede beim Verwertungswert und bei der Zeit, die benötigt wird, um ein Insolvenzverfahren abzuschließen, haben für die Kreditgeber und Anleger in grenzübergreifenden Fällen innerhalb des Binnenmarkts nachteilige Auswirkungen auf die Vorhersehbarkeit der Kosten.
- (4) Die mit dieser Richtlinie verfolgte Integration des Binnenmarkts im Bereich des Insolvenzrechts ist von entscheidender Bedeutung für ein effizienteres Funktionieren der Kapitalmärkte in der Europäischen Union, auch im Hinblick auf einen besseren Zugang zur Unternehmensfinanzierung. Daher müssen in bestimmten Bereichen nationaler Insolvenzverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Effizienz und Dauer solcher Verfahren haben, insbesondere auf grenzüberschreitende Insolvenzverfahren, Mindestanforderungen festgelegt werden.

⁶ Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19).

- (5) Zum Schutz des Werts der Insolvenzmasse für die Gläubiger sollten die nationalen Insolvenzvorschriften wirksame Bestimmungen **über Anfechtungsklagen in Bezug auf Rechtshandlungen, einschließlich Rechtsgeschäfte**, die die Gläubiger benachteiligen und vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vollendet wurden [...]. **Die Feststellung, ob eine Rechtshandlung die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt, muss vor dem Hintergrund der nationalen Insolvenzvorschriften, insbesondere in Bezug auf die Definition der Insolvenzmasse und der beteiligten Gläubiger, erfolgen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn bestimmte Rechte gemäß nationalem Recht nicht Teil der Insolvenzmasse sind, sondern zur persönlichen Sphäre des Schuldners gehören, etwa das Recht auf Schließung oder Beendigung einer Ehe oder auf Adoption eines Kindes. Die Annahme oder Ausschlagung eines Erbes sollte nicht den Anfechtungsvorschriften dieser Richtlinie unterliegen. Da in dieser Richtlinie Mindestvorschriften festgelegt sind, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, für die Gesamtheit der Gläubiger günstigere Bestimmungen beizubehalten oder zu erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere in der Lage sein, längere Anfechtungsfristen vorzusehen, die Liste der Personen, die als dem Schuldner nahestehende Parteien gelten, auszuweiten oder die Bandbreite der Rechtshandlungen, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sein können, zu erweitern. Ferner sollten die Mitgliedstaaten Vermutungen oder Anforderungen vorsehen können, mit denen die Beweislast der Partei, die die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit der Rechtshandlung geltend macht, verringert wird.**

(5a) Da Anfechtungsklagen darauf abzielen, die nachteiligen Auswirkungen **einer Rechtshandlung** auf die **Insolvenzmasse** rückgängig zu machen, ist es angebracht, **darauf hinzuweisen**, dass der Nachteil durch die Vollendung der Rechtshandlung **und nicht** durch die eigentliche Vornahme **verursacht** wird. **Eine Rechtshandlung sollte als vollendet gelten, wenn sie ihre Rechtswirkungen gemäß nationalem Recht entfaltet. Sind die Rechtswirkungen einer Rechtshandlung gemäß nationalem Recht abhängig von der Eintragung der Rechtshandlung in ein öffentliches Register, da sich der Zeitpunkt der Eintragung in ein öffentliches Register der Kontrolle des Schuldners oder der Parteien der betreffenden Rechtshandlung entzieht, so ist es ratsam, die Rechtshandlung als vollendet zu betrachten, sobald alle anderen Anforderungen für ihre Wirksamkeit erfüllt sind. [...]**

- (6) Die Rechtshandlungen, die nach den Vorschriften über Anfechtungsklagen angefochten werden könnten, sollten **weit ausgelegt** werden, um jedes **vorsätzliche** Handeln mit Rechtswirkung abzudecken, **durch das die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligt wird, unabhängig davon, ob die Rechtswirkung oder der Nachteil von der handelnden Person beabsichtigt sind, einschließlich wenn keine betrügerischen Absichten bestehen, unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsgebiete. Handlungen, bei denen die handelnde Person nicht bewusst oder auf andere Weise im Einklang mit ihrem freien Willen agiert, gelten nicht als Rechtshandlungen. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können**, dass Rechtshandlungen auch Unterlassungen umfassen **können**, da kein wesentlicher Unterschied darin besteht, ob Gläubigern infolge einer Handlung oder der Untätigkeit der betreffenden Partei ein Nachteil entsteht. **Gleichermaßen** sollten Anfechtungsvorschriften nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners beschränkt sein, sondern auch Rechtshandlungen der Gegenpartei **des Schuldners** oder eines Dritten umfassen. [...]

- (7) Um das berechtigte Vertrauen der Gegenpartei des Schuldners zu schützen, sollte jeder Eingriff in die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer Rechtshandlung in einem angemessenen Verhältnis zu den Umständen stehen, unter denen diese Rechtshandlung vollendet wird. Zu diesen Umständen **können** der Vorsatz des Schuldners, das Wissen der Gegenpartei oder die Zeitspanne zwischen der Vollendung der Rechtshandlung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zählen. Daher ist zwischen einer Vielzahl konkreter Anfechtungsgründe zu unterscheiden, die auf gemeinsamen und typischen Sachverhalten beruhen und die allgemeinen Voraussetzungen für Anfechtungsklagen ergänzen sollten. Jeder Eingriff sollte auch im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten stehen.
- (7a) Bei fälligen Zahlungen des Schuldners können bestimmte Umstände ihre Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit rechtfertigen, etwa das besondere Wissen des Gläubigers über die Situation des Schuldners. Im Allgemeinen sollten Anfechtungsklagen einen bestimmten Mindestzeitraum vor dem Datum der Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abdecken, oder in Mitgliedstaaten, in denen ein Insolvenzverfahren auch auf Entscheidung der Mitglieder des Schuldners eröffnet werden kann, vor dem Datum der Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Grundsätzlich sollte die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nicht davon abhängen, wie viel Zeit das Gericht benötigt, um einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen oder gemäß nationalem Recht eine Entscheidung zu treffen.**

- (8) Im Zusammenhang mit Anfechtungsklagen sollte unterschieden werden zwischen Rechtshandlungen, bei denen die Forderung der Gegenpartei fällig und durchsetzbar war und gebührend befriedigt **oder besichert** wurde („kongruente Deckung“), und solchen, bei denen die Leistung nicht vollständig der Forderung des Gläubigers entsprach („inkongruente Deckung“). **Im Zusammenhang mit kongruenten und inkongruenten Deckungen sollten die Befriedigung und die Besicherung der Forderung der Gegenpartei weit ausgelegt werden, sodass auch Handlungen wie die Schaffung eines Rechts auf Verrechnung oder die Gewährung eines privilegierten Status für Gläubiger eingeschlossen sind. Beispiele für** inkongruente Deckungen umfassen insbesondere vorzeitige Zahlungen, die Befriedigung mit ungewöhnlichen Zahlungsmitteln, die nachträgliche Besicherung einer noch nicht gesicherten Forderung, die nicht bereits in der ursprünglichen Schuldvereinbarung vereinbart war, die Gewährung eines außerordentlichen Kündigungsrechts oder sonstiger nicht im zugrundeliegenden Vertrag vorgesehener Änderungen, den Verzicht auf Rechtsverteidigung, Einsprüche oder die Anerkennung streitiger Schulden. Im Falle kongruenter Deckungen kann der Anfechtungsgrund der Bevorzugung nur geltend gemacht werden, wenn der Gläubiger der Rechtshandlung, die [...] nichtig, **anfechtbar oder unwirksam ist**, zum Zeitpunkt des Rechtsgeschäfts wusste [...], dass der Schuldner zahlungsunfähig war.

- (9) Bestimmte kongruente Deckungen, nämlich Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zum Vorteil der **Vermögenswerte des Schuldners** vorgenommen werden, sollten von den Rechtshandlungen ausgenommen werden, die **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**. Diese Rechtshandlungen zielen darauf ab, das normale Tagesgeschäft des Unternehmens des Schuldners zu unterstützen. **Solche** Rechtshandlungen [...] sollten eine vertragliche Grundlage haben und den direkten Austausch der gegenseitigen Leistungen erfordern [...]. Diese Ausnahme sollte jedoch nicht für die Gewährung von Krediten gelten. Außerdem sollten Leistung und Gegenleistung bei diesen Rechtshandlungen gleichwertig sein. Zugleich sollte die Gegenleistung **dem Schuldner** und nicht einem Dritten zugutekommen. Diese Ausnahme sollte insbesondere für die unverzügliche Zahlung von Waren, Löhnen oder Dienstleistungshonoraren [...], die Bar- oder Kartenzahlung für Waren, die für das Tagesgeschäft des Schuldners erforderlich sind, die Lieferung bzw. Erbringung von Waren, Produkten oder Dienstleistungen gegen Zahlung, die Schaffung eines Sicherungsrechts gegen Auszahlung des Darlehens **oder während der Fortführung des Darlehens, wenn dies vor dem Hintergrund der nationalen Vorschriften erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung aufrechtzuerhalten**, sowie die unverzügliche Zahlung öffentlicher Gebühren gegen eine Gegenleistung (z. B. Zutritt zu öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen) gelten. **Die Zahlung von Löhnen an die Beschäftigten des Schuldners kann nach nationalem Recht als unmittelbar geleistet gelten, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erbringung der Leistungen durch den zu vergütenden Beschäftigten geleistet wird.**

- (10) **Neufinanzierungen** oder Zwischenfinanzierungen, die im Zuge eines Restrukturierungsversuchs **im Einklang mit den Anforderungen des nationalen Rechts** bereitgestellt werden, auch im Laufe einer präventiven Restrukturierung gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷, sollten in anschließenden Insolvenzverfahren geschützt werden. [...]
- (10a) **Als Instrument der Mindestharmonisierung lässt diese Richtlinie die nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Gültigkeit von Rechtshandlungen, die Anfechtungsvorschriften unterliegen, unberührt. Daher obliegt es den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob sie die benachteiligende Rechtshandlung als von Rechts wegen nichtig betrachten, ihre Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit erklären oder ihre Nichtigkeitserklärung durch ein Gericht verlangen.**

⁷ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- (11) Die wichtigste Folge der **Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit** im Anfechtungsverfahren ist die Verpflichtung des Begünstigten der Rechtshandlung, die **nichtig, anfechtbar oder unwirksam** ist, die **durch diese Rechtshandlung verursachten Vorteile an** die Insolvenzmasse **zurückzuerstatten**. Dies sollte gegebenenfalls Vergütungen und Zinsen im Einklang mit dem geltenden [...] Zivilrecht umfassen **und könnte als erfüllt gelten, indem die Gegenleistung als Sachleistung rückerstattet wird oder im Einklang mit dem nationalen Recht in Form ihres monetären Gegenwerts gezahlt wird. Es sollte möglich sein, Anfechtungsklagen gegen einzelne Rechtsnachfolger des Schuldners zu erheben, wenn sie den Vermögenswert in Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsklagen beruhen, erworben haben.**
- (12) Dem Schuldner nahestehende Parteien, wie z. B. Verwandte, falls der Schuldner eine natürliche Person ist, oder Akteure, die in Beziehung zu einem Schuldner, der eine juristische Person ist, Entscheidungsfunktionen innehaben, haben gewöhnlich einen Informationsvorteil im Hinblick auf die finanzielle Situation des Schuldners. Um Missbrauch zu verhindern, sollten zusätzliche Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Folglich sollten im Rahmen von Anfechtungsklagen Rechtsvermutungen über die Kenntnis der Umstände, auf denen die Anfechtungsvoraussetzungen beruhen, für den Fall eingeführt werden, dass die andere Partei, die an der Rechtshandlung beteiligt ist, die [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist**, eine dem Schuldner nahestehende Partei ist. Diese Vermutungen sollten widerlegbar sein und auf eine Beweislastumkehr zugunsten der Insolvenzmasse abzielen.

- (13) Die Verbesserung der [...] Insolvenzverwaltern **zur Verfügung stehenden Mittel, damit diese** zur Insolvenzmasse gehörende Vermögenswerte **sowie Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind**, ermitteln und **aufspüren können**, ist für die Maximierung des Wertes dieser Insolvenzmasse von wesentlicher Bedeutung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können Insolvenzverwalter [...] auf Informationen zugreifen, die in öffentlichen Datenregistern hinterlegt sind, **von denen einige** im Rahmen des Unionsrechts eingerichtet wurden und auf europäischer Ebene miteinander vernetzt sind, wie z. B. das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) **oder** das System zur Vernetzung der Insolvenzregister (IRI)[...]. **Nur** Zugriff auf die in öffentlichen Datenbanken gespeicherten Informationen **zu haben** reicht jedoch häufig nicht aus, um [...] Vermögenswerte zu ermitteln und aufzuspüren, die **Teil der** Insolvenzmasse **sind** oder **sein** sollten. Insolvenzverwalter stehen insbesondere vor praktischen Schwierigkeiten, wenn sie versuchen, auf [...] Vermögensregister zuzugreifen, **die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden als dem, in dem sie bestellt wurden**.
- (14) Daher müssen Bestimmungen festgelegt werden, durch die sichergestellt wird, dass Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Insolvenzverfahren direkt oder indirekt Zugang zu Informationen haben können, die in nicht öffentlich zugänglichen Datenbanken gespeichert sind.

- (15) **Umgehender** direkter Zugang auf [...] Bankkontenregister **und elektronische** Datenabrufsysteme ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse oft unabdingbar. Daher sollten Vorschriften festgelegt werden, **wonach die** benannten [...] Gerichte **oder Behörden der Mitgliedstaaten** direkten Zugang zu Informationen **erhalten**, die in **den** Bankkontenregistern **und elektronischen** Datenabrufsystemen gespeichert sind. **Für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten sowie von Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, kann es erforderlich sein, dass nicht nur Zugang zu den Bankkontoinformationen des Schuldners gewährt wird, sondern auch zu den Bankkontoinformationen Dritter, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass diese Begünstigte von nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Rechtshandlungen sind.** Wenn ein Mitgliedstaat Zugang zu Bankkontoinformationen über ein zentrales elektronisches Datenabrufsystem gewährt, sollte dieser Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Behörde, die das Datenabrufsystem betreibt, die Suchergebnisse unverzüglich und ungefiltert den benannten Gerichten **oder Behörden** übermittelt.

- (16) Zur Wahrung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatsphäre sollte der direkte und unverzügliche Zugang zu Bankkontenregistern [...] den [...] Gerichten **oder den Verwaltungsbehörden** gewährt werden, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck benannt wurden. Insolvenzverwaltern sollte daher [...] der indirekte Zugriff auf die in den Bankkontenregistern gespeicherten Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff **auf die Register** und Abfrage an die benannten Gerichte **oder Behörden** in ihrem Mitgliedstaat gestattet sein. **Die Mitgliedstaaten sollten für die Zwecke des inländischen oder grenzüberschreitenden Zugriffs auf nationale Bankkontenregister und elektronische Datenabrufsysteme über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister (BARIS) verschiedene Gerichte und Behörden benennen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch vorsehen können, dass die Bedingungen für den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen von anderen Gerichten oder Behörden als den nach dieser Richtlinie benannten Gerichten oder Behörden überprüft werden. Der Zugang zu Informationen sollte nur im Einzelfall gewährt werden, wenn dies für bestimmte Insolvenzverfahren erforderlich ist, um Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie Vermögenswerte, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, zu ermitteln und aufzuspüren. Die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit dem Mindestharmonisierungscharakter dieser Richtlinie nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, die vorsehen, dass Insolvenzverwalter auch ohne richterliche Genehmigung direkten Zugang zu ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen haben und diese abfragen können. Wird Insolvenzverwaltern ein solcher direkter Zugang und eine solche Abfrage gewährt, so sollten die Mitgliedstaaten keine Gerichte oder Behörden für die Zwecke des Zugangs und der Abfrage ihrer nationalen Bankkontenregister und elektronischen Datenabrufsysteme benennen.**

- (17) Die Richtlinie (EU) **2024/1640** des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ [...] sieht vor, dass die zentralen automatischen Mechanismen **wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme** über die **zentrale Zugangsstelle** miteinander vernetzt werden, die von der Kommission entwickelt und betrieben werden soll. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung von Insolvenzfällen mit grenzübergreifendem Bezug und der Bedeutung relevanter Finanzinformationen für die Zwecke der Maximierung des Wertes der Insolvenzmasse in Insolvenzverfahren sollten die benannten [...] Gerichte **oder Behörden** über die [...] zentrale Zugangsstelle direkt für Bankkontenregister auf die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** anderer Mitgliedstaaten zugreifen und diese abfragen können. **Der grenzüberschreitende Zugang der nach dieser Richtlinie benannten Gerichte oder Behörden zu Bankkontoinformationen über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten, das sich daraus ableitet, dass sie die Grundrechte und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) anerkannt sind, sowie die Grundrechte und Prinzipien, die im Völkerrecht und in internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien die Union oder alle Mitgliedstaaten sind, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen anerkannt sind, achten. Die im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehene Befugnis, über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister Zugang zu Bankkontoinformationen zu erlangen und diese abzurufen, sollte im Einklang mit den Vorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sowie den nationalen Verfahrensgarantien über den Schutz personenbezogener Daten ausgeübt werden.**

⁸ ABl.

- (18) Alle nach Maßgabe dieser Richtlinie erlangten personenbezogenen Daten sollten **nur** im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften [...] von benannten Gerichten **oder Behörden** und Insolvenzverwaltern verarbeitet werden sowie wenn dies in laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse [...] gehören, erforderlich und verhältnismäßig ist.
- (19) Die Richtlinie (EU) **2024/1640** [...] ⁹ stellt sicher, dass Personen **mit** berechtigtem Interesse [...] im Einklang mit den Datenschutzvorschriften Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer [...] gewährt wird. **Für den Zweck der Aufspürung von Vermögenswerten im Rahmen laufender Insolvenzverfahren sollte Insolvenzverwaltern rechtzeitig Zugang zu bestimmten Kategorien von Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, die in den vernetzten zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind, gewährt werden.** [...]

⁹ [...]

- (20) Um sicherzustellen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Insolvenzverfahren effizient aufgespürt werden können, sollte den [...] Insolvenzverwaltern rascher Zugang zu **den nationalen Registern und Datenbanken** gewährt werden, **selbst** wenn sich diese Register in einem anderen Mitgliedstaat befinden **als dem, in dem der Insolvenzverwalter bestellt wurde. Der Zugang sollte ohne die Beteiligung eines zwischengeschalteten Gerichts oder einer zwischengeschalteten Behörde** gewährt werden, um Insolvenzverwalter in die Lage zu versetzen, **direkt mit den Stellen, die die betreffenden nationalen Register oder Datenbanken betreiben oder pflegen, zu kommunizieren.** Entsprechend dem Mindestharmonisierungscharakter dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, Insolvenzverwaltern die direkte Abfrage von in diesen Registern oder Datenbanken enthaltenen Datensätzen zu gewähren. Da für ausländische Insolvenzverwalter keine komplizierteren Zugangsbedingungen als für inländische Insolvenzverwalter gelten sollten, können Mitgliedstaaten nicht alleine deshalb, weil ein Antragsteller ein ausländischer Insolvenzverwalter ist, andere Bedingungen anwenden. Verfahrensrechtliche Aspekte der Entgegennahme und Bewilligung von Anträgen inländischer oder ausländischer Insolvenzverwalter, wie die Verfahrenssprache oder die Verifizierung der Zugangsbedingungen, sollten dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Register und Datenbanken geführt werden.
- (20a) Um ein wirksames und kohärentes System für die Eintreibung von Forderungen gegenüber den Vermögenswerten von Schuldern zu schaffen, muss verhindert werden, dass Schuldner ihr Vermögen, unter anderem durch den Erwerb von Finanzinstrumenten wie Wertpapieren, verschleiern. Die Unterschiede zwischen den nationalen Abwicklungssystemen sowie die unterschiedlichen Arten und Merkmale von Finanzinstrumenten können den Zugang zu Aufzeichnungen und die Ermittlung des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers eines Finanzinstruments erschweren. Daher müssen die Mitgliedstaaten unabhängig von der Art der bestehenden Register, Datenbanken oder anderen Informationsquellen, die ein Mitgliedstaat nutzt, über einen Rahmen verfügen, der die Aufspürung und Ermittlung der Eigentümer von Finanzinstrumenten erleichtert, indem diese nationalen Register und Datenbanken auf Ersuchen im Rahmen dieser Richtlinie zugänglich gemacht werden.

[...]

- (32) Die Unternehmensleitung beaufsichtigt die Führung der Geschäfte **eines Unternehmens** und hat den besten Überblick über **dessen** finanzielle Situation. Die Mitglieder der Unternehmensleitung gehören daher zu den Ersten, die erkennen, ob **ein Unternehmen** kurz vor der Insolvenz steht **oder zahlungsunfähig ist**. Eine verspätete Insolvenzanmeldung durch die Unternehmensleitung kann zu niedrigeren Verwertungswerten für die Gläubiger führen. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Pflicht für die Unternehmensleitung einführen, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. **Im Zusammenhang mit dieser Pflicht können die Mitgliedstaaten den Begriff „Insolvenz“ in einer Weise definieren, die sich von dem Auslöser für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unterscheidet. Hat ein Mitgliedstaat mehr als eine Insolvenzschwelle, so ist es Sache dieses Mitgliedstaats, festzulegen, welcher dieser Schwellenwerte die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten auch festlegen, welchen Personen die Aufgaben der Unternehmensleitung obliegen, wobei der Vielfalt der Zuständigkeiten Rechnung zu tragen ist, die bestimmte Personen oder Einrichtungen in Bezug auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Unternehmens haben können.**
- (32a) Die Mitgliedstaaten sollten eine Frist für die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens festlegen, die nicht länger als drei Monate beträgt, nachdem die Unternehmensleitung Kenntnis von der Insolvenz des Unternehmens erlangt hat bzw. nach vernünftigem Ermessen erlangt haben sollte. Werden Unternehmen vor Ablauf dieser Frist wieder zahlungsfähig, so sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass ein neuer Zeitraum beginnt, wenn ein Unternehmen danach wieder zahlungsunfähig wird.

(32c) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Fall der Insolvenz eines Unternehmens der Schutz der Gesamtheit der Gläubiger in erster Linie der Unternehmensleitung obliegt. Da ein solcher Schutz auf unterschiedliche Weise erfolgen kann, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Insolvenz des Unternehmens im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register nachgekommen werden kann, um sicherzustellen, dass die Gläubiger ein Insolvenzverfahren beantragen können. Die Mitgliedstaaten sollten ferner die Möglichkeit haben, die Pflicht der Unternehmensleitung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, auszusetzen, wenn sie Maßnahmen zum Schutz der Gesamtheit der Gläubiger des zahlungsunfähigen Unternehmens ergreifen, sofern diese Maßnahmen der Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau bieten, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gebotenen Schutz gleichwertig ist. Dazu kann beispielsweise die Einleitung von Maßnahmen der Eigentümer des Unternehmens zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit gehören.

(33) Um sicherzustellen, dass die Unternehmensleitung nicht **gegen die Interessen der Gläubiger** handelt, indem sie die Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens trotz Anzeichen einer Insolvenz verzögert, sollten die Mitgliedstaaten Bestimmungen erlassen, die die Unternehmensleitung für eine Verletzung der Insolvenzantragspflicht zivilrechtlich haftbar machen. In diesem Fall sollte die Unternehmensleitung die Gläubiger für **jedlichen** Schaden entschädigen, der aus der Verschlechterung des Verwertungswerts **des Unternehmens** im Vergleich zu der Situation bei rechtzeitiger Antragstellung resultiert. **Sofern diese Richtlinie keine besonderen Vorschriften enthält, sollten alle anderen Aspekte der zivilrechtlichen Haftung, wie die Schadensersatzberechnung oder die Beweislast, dem einzelstaatlichen Recht unterliegen.** Die Mitgliedstaaten sollten **auch** nationale Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung im Zusammenhang mit Insolvenzanmeldungen erlassen oder beibehalten können, die strenger als die Bestimmungen dieser Richtlinie sind.

(33a) Gestatten die Mitgliedstaaten der Unternehmensleitung, andere Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger zu ergreifen als der Pflicht nachzukommen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen, so sollten sie auch Bestimmungen festlegen, mit denen sichergestellt wird, dass die Unternehmensleitung für Schäden haftet, die den Gläubigern durch die Verschlechterung des Verwertungswerts des Unternehmens im Vergleich zu der Situation entstehen, in der ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden wäre. In einem solchen Fall sollten die Gläubiger in die Position versetzt werden, in der sie sich befänden, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Unternehmensleitung innerhalb der von den Mitgliedstaaten gesetzten Frist gestellt worden wäre. Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass die Unternehmensleitung von der Haftung befreit wird, sofern und soweit diese aufgrund objektiver Umstände und von Informationen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahmen überprüfbar sind, nachweisen können, dass die getroffenen Maßnahmen zu der begründeten Annahme geführt haben, dass Schaden von den Gläubigern abgewendet wird und die Maßnahmen für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau gewährleisten, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gebotenen Schutz gleichwertig ist. In solchen Fällen sollten die nationalen Rechtsvorschriften über die Beweislast Anwendung finden.

[...]

(58) Um eine verbesserte Transparenz in Bezug auf die wesentlichen Merkmale **aller Arten von** nationalen Insolvenzverfahren sicherzustellen und insbesondere Gläubigern mit Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten dabei zu helfen, abzuschätzen, was passieren würde, wenn ihre Investitionen in ein Insolvenzverfahren verwickelt würden, sollte Anlegern und potenziellen Anlegern ein einfacher Zugang zu diesen Informationen in einem vorab festgelegten, vergleichbaren und benutzerfreundlichen Format gewährt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ein einheitliches Merkblatt mit wesentlichen Informationen ausarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ein solches Dokument wäre **wichtig**, damit sich potenzielle Anleger einen Überblick über die Insolvenzverfahrensvorschriften in einem bestimmten Mitgliedstaat verschaffen können. Es sollte ausreichende Erläuterungen enthalten, damit der Leser die darin enthaltenen Informationen verstehen kann, ohne auf andere Dokumente zurückgreifen zu müssen. Das Merkblatt mit den wesentlichen Informationen sollte insbesondere praktische Informationen **zu den Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** sowie zu den Schritten enthalten, die zu unternehmen sind, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen oder eine Forderung anzumelden. **Da die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet sind, Informationen über ihre nationalen Vorschriften über Insolvenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) 2015/848 bereitzustellen, ist es wichtig sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Richtlinie bereitgestellten Informationen mit den gemäß der genannten Verordnung bereitgestellten Informationen übereinstimmen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, die nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen über das durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates¹⁰ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bereitzustellen.**

[...]

¹⁰ **Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Titel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) [...]

(2) **Die Titel II und III¹¹ gelten für Gesamtverfahren, die auf nationalen Insolvenzvorschriften beruhen.**

Abweichend von Unterabsatz 1 gelten die Titel II und III nicht für präventive Restrukturierungsverfahren nach nationalem Recht, und Titel II gilt nicht für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(3) [...] Diese Richtlinie gilt nicht [...] **in Fällen**, die folgende Schuldner betreffen:

- a) Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummern 1 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- c) Wertpapierfirmen oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

¹¹ *Vorbehaltlich von Änderungen je nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Titel IV, VI und VII.*

- d) zentrale Gegenparteien im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e) Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- f) andere Finanzinstitute und Unternehmen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind;
- g) öffentliche Stellen nach nationalem Recht;
- h) natürliche Personen, [...] **die keine** Unternehmer [...] **sind**.

(4) [...]

(5) **Die Mitgliedstaaten können vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie Schuldner ausnehmen, bei denen es sich um andere als die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen handelt und die Finanzdienstleistungen erbringen, für die besondere Regelungen gelten, nach denen die nationalen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörden über weitreichende Eingriffsbefugnisse verfügen, die denen in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Finanzunternehmen vergleichbar sind. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese besonderen Regelungen mit.**

Artikel 1a¹²

Sofortmaßnahmen

- [(1) Die Mitgliedstaaten können von den Vorschriften des Titels II und der Titel IV bis VII abweichen, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten infolge von Naturkatastrophen, Katastrophenereignissen oder widrigen Witterungsverhältnissen oder infolge einer erheblichen oder plötzlichen Veränderung der sozioökonomischen Bedingungen in den Mitgliedstaaten, einschließlich einer Systemkrise im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/59/EU.**
- (2) Umfang und Dauer etwaiger Abweichungen gemäß Absatz 1 sind auf das zur Eindämmung, Behebung oder Verhinderung der erheblichen Störung der Wirtschaftstätigkeiten unerlässliche Maß zu beschränken.**
- (3) Sieht ein Mitgliedstaat eine Abweichung gemäß Absatz 1 vor, so teilt er der Kommission dies mit. Diese Mitteilung beinhaltet folgende Angaben:**
- a) die von der Abweichung betroffenen Bestimmungen dieser Richtlinie;**
 - b) Art und Ausmaß der die Abweichung begründenden außergewöhnlichen Umstände;**
 - c) die Dauer der Abweichung und**
 - d) die Gründe, aus denen die Abweichung als für die Eindämmung, Behebung oder Verhinderung erheblicher Störungen der Wirtschaftstätigkeiten unerlässlich angesehen wird.**

¹² *Die Platzierung des Artikels ist nicht endgültig; er könnte nach Titel IX verschoben werden. Der genaue Wortlaut des Artikels, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen für Abweichungen und den Kontrollmechanismus, ist Gegenstand weiterer Beratungen, wobei auch seine mögliche Anwendung auf die Titel IV, VI und VII berücksichtigt wird.*

- (4) **Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 3 genehmigt die Kommission die betreffenden nationalen Maßnahmen oder lehnt sie ab, nachdem sie geprüft hat, ob sie als für die Eindämmung, Behebung oder Verhinderung erheblicher Störungen der Wirtschaftstätigkeiten unerlässlich angesehen werden. Erlässt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keinen Beschluss, so gelten die nationalen Maßnahmen gemäß Absatz 3 als gebilligt.]**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- 1.[...] „Insolvenzverwalter“ **eine Person oder Einrichtung, deren Aufgaben eine oder mehrere der in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2015/848 und in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie (EU) 2019/1023 genannten Aufgaben umfassen;**
 - 2.[...] „Gericht“ [...] **ein Justizorgan eines Mitgliedstaats;**
 - 3.[...] [...]

- 4.[...] „[...] Bankkontenregister **und elektronische Datenabrufsysteme**“ [...] die nach **Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹³ eingerichteten [...] zentralen automatischen Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme;
- 5.[...] „zentrale Register wirtschaftlicher Eigentümer“ die nationalen zentralen Register [...] **mit den** Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer **und die Systeme zur Vernetzung dieser Register** nach **Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates** [...];
6. „Bankkontoinformationen“ die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Informationen;
- 7.[...] „Rechtshandlung“ – **für die Zwecke des Titels II** – jedes **vorsätzliche** menschliche Verhalten [...], das eine rechtliche Wirkung entfaltet;
- 8.[...] [...]

[...]

¹³ **Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L ..., ELI: ...).**

[...]16. „dem Schuldner nahestehende Partei“ [...]

a) **für die Zwecke des Titels II:**

i[...] den Ehegatten oder Partner des Schuldners;

ii[...] Verwandte in aufsteigender Linie, Verwandte in absteigender Linie und Geschwister des Schuldners oder des Ehegatten oder Partners und die Ehegatten oder Partner dieser Personen;

iii[...] Personen, die im Haushalt des Schuldners leben;

iv[...] Personen, **die Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners und die Möglichkeit haben,**

a) **die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu kontrollieren, weil sie z. B. im Rahmen eines Arbeitsvertrags für den Schuldner arbeiten oder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner stehen, oder**

b) **die finanzielle Lage des Schuldners zu nutzen, etwa als externe Berater, Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer;**

v[...] juristische Personen, bei denen der Schuldner oder eine der unter den Ziffern i bis iv genannten Personen Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans ist oder Aufgaben wahrnimmt, die den Zugang zu nicht öffentlichen Informationen über die Geschäfte des Schuldners ermöglicht; [...]

wenn der Schuldner eine juristische Person ist, gehören zu den nahestehenden Parteien insbesondere

vi[...] jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Schuldners;

vii[...] Anteilseigner mit einer Mehrheitsbeteiligung am Schuldner;

viii[...] Personen, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen wie die Personen unter Ziffer vi;

Personen, die im Sinne [...] **der Ziffern i bis iv** den unter den Ziffern vi bis viii des vorliegenden Unterabsatzes aufgeführten Personen nahestehen.[...]

b) [...]

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die Begriffe „Insolvenz“ und „Unternehmensleitung“ im Sinne des nationalen Rechts zu verstehen.

Artikel 3

Für das Nahestehen maßgebender Zeitpunkt

Der maßgebende Zeitpunkt für die Feststellung, ob eine Partei dem Schuldner nahesteht, ist

a) für die Zwecke des Titels II der Tag, an dem die Rechtshandlung, die Gegenstand einer Anfechtungsklage ist, vollendet wurde, oder **ein Zeitraum von drei Monaten** vor Vollendung der Rechtshandlung;

b) [...]

Artikel 3a

Nationales Recht und Mindestharmonisierung

- (1) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem Unionsrecht stehende Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die die Gesamtheit der Gläubiger besser schützen als die Bestimmungen der Titel II und V¹⁴.
- (2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Bankkontoinformationen in ihren nationalen Bankkontenregistern und elektronischen Datenabrufsystemen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und nationalen Registern und Datenbanken in größerem Umfang ermöglichen als die Bestimmungen des Titels III.

¹⁴ Vorbehaltlich von Änderungen je nach dem Ergebnis der Verhandlungen über die Titel IV, VI und VII; Bezugnahmen auf diese Titel sind nicht Teil der Teilvereinbarung über die Titel II, III, V und VIII.

Titel II
ANFECHTUNGSKLAGEN¹⁵

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Allgemeine Voraussetzungen für Anfechtungsklagen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, die vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Nachteil der Gesamtheit der Gläubiger vollendet wurden, unter den in Kapitel 2 [...] festgelegten Voraussetzungen [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**.

Artikel 5

[...]

¹⁵ *Eine Bestimmung in Titel IX (Schlussbestimmungen) würde klarstellen, dass Titel II für Rechtshandlungen gilt, die nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie vollendet wurden.*

Kapitel 2

Besondere Voraussetzungen [...]

Artikel 6

Bevorzugung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **benachteiligende** Rechtshandlungen, die einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern durch Befriedigung [...] **oder** Besicherung [...] begünstigen, [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind**, wenn sie vollendet wurden:
- a) innerhalb von drei Monaten vor Einreichung des Antrags [...], **der zur Eröffnung [...] des Insolvenzverfahrens geführt hat, oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – ab dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, sofern der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine **nach nationalem Recht** fälligen Schulden zu begleichen, oder
 - b) nach Einreichung des Antrags [...] **oder dem Tag der Entscheidung gemäß Buchstabe a [...] und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.**

[...]

- (2) Wurde eine fällige Forderung eines Gläubigers in der geschuldeten Weise befriedigt oder besichert, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass [...] **eine benachteiligende** Rechtshandlung [...] **mindestens** dann [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist** [...], wenn
- a) die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und
 - b) der betreffende Gläubiger wusste [...], dass der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine nach nationalem Recht fälligen Schulden zu begleichen, [...] dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht [...] **wurde, oder dass – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – eine Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten, getroffen wurde.**

Für die Zwecke von [...] Unterabsatz 1 Buchstabe b wird **dieses** Wissen des Gläubigers [...] vermutet, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner nahestehende Partei war. **Diese Vermutung ist widerlegbar.**

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 [...] **können** die Mitgliedstaaten [...] **vorsehen**, dass folgende **benachteiligenden** Rechtshandlungen **nicht gemäß dieser Richtlinie nichtig, anfechtbar oder unwirksam sind** [...]:
- a) Rechtshandlungen, die unmittelbar gegen eine angemessene Gegenleistung zugunsten [...] **des Schuldnervermögens** vorgenommen werden;
 - b) Zahlungen auf Wechsel oder Schecks, wenn das für Wechsel oder Schecks maßgebende Recht die Forderungen des Empfängers aus dem Wechsel oder Scheck gegen andere Wechsel- oder Scheckschuldner wie z. B. Indossanten, den Aussteller oder den Bezogenen, wenn [...] **dieser** die Zahlung des Schuldners ablehnt, ausschließt;
 - c) Rechtshandlungen, die nach der Richtlinie 98/26/EG und der Richtlinie 2002/47/EG nicht Gegenstand von Anfechtungsklagen sind; [...]

- d) **der Abschluss von Saldierungsvereinbarungen, einschließlich Close-out-Saldierungsvereinbarungen, an Finanzmärkten, Energiemärkten oder anderen Rohstoffmärkten sowie Rechtshandlungen zur Unterstützung derartiger Vereinbarungen.**

[...] **Für die Zwecke von** Unterabsatz 1 Buchstabe b **stellen die Mitgliedstaaten sicher**, dass [...] der auf den Wechsel oder Scheck gezahlte Betrag vom letzten Indossanten oder, falls dieser den Wechsel für einen Dritten indossiert hat, von diesem Dritten herausgegeben wird, wenn der letzte Indossant oder der Dritte zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Wechsel indossierte oder indossieren ließ, wusste [...], dass der Schuldner **generell** nicht in der Lage war, seine fälligen Schulden zu begleichen, oder dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingereicht worden war. Dieses Wissen wird vermutet, wenn der letzte Indossant oder der Dritte eine dem Schuldner nahestehende Partei war.

Artikel 7

Rechtshandlungen ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene
Gegenleistung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen des Schuldners ohne Gegenleistung oder gegen eine offensichtlich nicht angemessene Gegenleistung [...] nichtig, **anfechtbar oder unwirksam sind** [...], wenn sie innerhalb eines Jahres vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens **oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, oder nach Einreichung dieses Antrags **und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vollendet wurden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Tatsache, dass die Bereicherung, die sich aus der für nichtig erklärten Rechtshandlung ergibt, nicht mehr Eigentum der Partei ist, die durch diese Rechtshandlung begünstigt wurde, geltend gemacht werden kann, wenn diese Partei die Umstände, auf denen die Anfechtungsklage beruht, nicht kannte.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen und Spenden von symbolischem Wert.

[...]

Artikel 8

Rechtshandlungen, die die Gläubiger absichtlich benachteiligen

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Rechtshandlungen, durch die der Schuldner absichtlich einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger verursacht hat, [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam** [...] **sind**, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die betreffenden Handlungen wurden entweder innerhalb von [...] **zwei** Jahren vor Einreichung des Antrags [...], **der zur** Eröffnung [...] **des** Insolvenzverfahrens **geführt hat, oder – in Ermangelung eines förmlichen Antrags – dem Tag der Entscheidung, ein Insolvenzverfahren einzuleiten**, oder nach Einreichung dieses Antrags **und vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** vollendet;
- b) die andere Partei der Rechtshandlung wusste [...], dass der Schuldner die Absicht hatte, einen Nachteil für die Gesamtheit der Gläubiger zu verursachen.

Für die Zwecke von [...] Unterabsatz 1 Buchstabe b wird **dieses** Wissen [...] vermutet, wenn die andere Partei der Rechtshandlung eine dem Schuldner nahestehende Partei war. **Diese Vermutung ist widerlegbar.**

[...]

Kapitel 3

Folgen von Anfechtungsklagen

Artikel 9

Allgemeine Folgen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Forderungen, Rechte oder Pflichten, die sich aus Rechtshandlungen ergeben, **die nach Kapitel 2 [...] nichtig, anfechtbar und unwirksam sind**, nicht geltend gemacht werden können, um aus der betreffenden Insolvenzmasse befriedigt zu werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die durch die [...] Rechtshandlung, **die nichtig ist, angefochten wurde oder als unwirksam erachtet wird**, begünstigt wurde, **verpflichtet ist, die erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts zurückzuerstatten**.

[...]

- (3) [...]

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf [...] **Rückerstattung der erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts** nach Absatz 2 [...] **nach den Vorschriften für die Verwaltung der Insolvenzmasse des Schuldners** an einen Gläubiger oder einen Dritten abgetreten werden kann.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die nach Absatz 2 [...] **zur Rückerstattung der erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts verpflichtet** wurde [...], diese Verpflichtung nicht **gegen ihre Ansprüche [...] aufrechnen kann, die sie andernfalls in einem Insolvenzverfahren geltend machen müsste.**
- (6) Dieser Artikel berührt nicht auf das [...] Zivil- und Handelsrecht gestützte Klagen auf Ersatz des Schadens, der Gläubigern durch eine Rechtshandlung entstanden ist, die [...] **nichtig, anfechtbar oder unwirksam ist.**

Artikel 10

Folgen für die Partei, die durch die [...] **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** [...] Rechtshandlung begünstigt wurde

[...] Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, sofern und soweit die Partei, die durch die [...] **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** [...] Rechtshandlung begünstigt wurde, die erlangten Vorteile als Sachleistung oder in Form ihres monetären Gegenwerts gemäß Artikel 9 zurückerstattet, [...] **etwaige** Ansprüche dieser Partei, die durch die betreffende Rechtshandlung befriedigt wurden, **nach nationalem Recht** wieder aufleben.

[...]

Artikel 11

Haftung Dritter

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die [...] Artikel **9 und 10** [...] **auf** Erben oder sonstige Gesamtrechtsnachfolger der Partei, die durch die [...] **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** [...] Rechtshandlung begünstigt wurde, [...] **anwendbar** sind. **Der Umfang der Haftung der Erben richtet sich nach dem nationalen Recht.**
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Artikel 9 [...] **auf** Einzelrechtsnachfolger der Partei, die durch die [...] **nichtige, anfechtbare oder unwirksame** [...] Rechtshandlung begünstigt wurde, [...] **anwendbar ist, wenn** [...] der Rechtsnachfolger [...] die Umstände, auf die die Anfechtungsklage gestützt ist, [...] kannte.

[...]

Artikel 12

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

- (1) [...] **Dieser Titel [...] lässt die Richtlinien 98/26/EG, 2002/47/EG [...] und (EU) 2019/1023 unberührt.**
- (2) **Stellt sich während eines präventiven Restrukturierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023 heraus, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und wird der Vorteil einer Aussetzung gemäß Artikel 7 Absatz 3 jener Richtlinie beibehalten, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass in Bezug auf Rechtshandlungen, die während der Aussetzung vorgenommen werden, die Kenntnis einer Partei, dass der Schuldner generell nicht in der Lage war, seine Schulden bei Fälligkeit nach nationalem Recht zu begleichen, nicht zu Anfechtungsklagen nach Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Richtlinie führt.**

[...]

TITEL III

AUFSPÜRUNG VON ZUR INSOLVENZMASSE GEHÖRENDE VERMÖGENSWERTEN

Kapitel 1

Zugriff auf Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden

Artikel 13

Benannte Gerichte und Behörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt [...] die Gerichte **oder Verwaltungsbehörden**, die befugt sind, auf seine [...] nationalen [...] Bankkontenregister **und elektronische Datenabrufsysteme** zuzugreifen und Abfragen darin durchzuführen (im Folgenden „benannte Gerichte **oder Behörden**“).
- (2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie¹⁶] die von ihm benannten Gerichte **oder Behörden** mit und teilt der Kommission diesbezügliche Änderungen mit. Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen [...] **über das Europäische Justizportal**.

¹⁶ Die Frist für die Mitteilung sollte sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist betragen. Sollte sich die derzeit in Artikel 71 Absatz 1 festgelegte Umsetzungsfrist von zwei Jahren ändern, so sollte die genannte Frist von 30 Monaten entsprechend geändert werden.

**Zugriff auf und Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und
Behörden**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte **oder Behörden** [...] befugt sind, direkt und umgehend auf [...] Bankkontoinformationen zuzugreifen und sie abzufragen, wenn **die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) **der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, bestellt wurde, ersucht um die Bankkontoinformationen; und**
 - b) **die Bankkontoinformationen sind erforderlich** [...] für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse [...] in **diesem** [...] Verfahren gehören, **sowie von Vermögenswerten** [...], die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.
- (2) **Um einen grenzübergreifenden Zugriff zu erleichtern**, stellen die Mitgliedstaaten [...] sicher, dass die benannten Gerichte **oder Behörden** befugt sind, direkt und umgehend auf über die [...] **zentrale Zugangsstelle für** Bankkontenregister (**BARIS**) **nach Artikel 16 Absatz 6** der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ verfügbare Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und sie abzufragen, **wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

¹⁷ **Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>).**

- a) **der Insolvenzverwalter, der in einem laufenden Insolvenzverfahren, einschließlich eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, bestellt wurde, ersucht um Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten; und**
- b) **die Bankkontoinformationen sind erforderlich [...]** für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in **diesem [...]** Verfahren gehören, **sowie von Vermögenswerten [...]**, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind.
- (3) [...] Informationen, die die Mitgliedstaaten **neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen** als wesentlich ansehen und nach Artikel [...] **16 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1640** in die [...] Bankkontenregister **und elektronische Datenabrufsysteme** aufnehmen, dürfen für die benannten Gerichte **oder Behörden** nicht verfügbar und durchsuchbar sein.
- (3a) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Gerichte oder Behörden nach Artikel 13 oder andere zuständige Gerichte oder Behörden überprüfen, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die benannten Gerichte oder Behörden die einschlägigen Bankkontoinformationen, die sie infolge des Zugriffs und der Abfrage gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangt haben, an den Insolvenzverwalter übermitteln, der diese beantragt hat.**
- (3b) **Der Zugriff und die Abfrage gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgen unbeschadet der nationalen Verfahrensgarantien sowie der Vorschriften der Union und der nationalen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen – auch von Insolvenzverwaltern – nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erlangt wurden.**

- (3c) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter bei der Verarbeitung von gemäß den Absätzen 1 und 2 erlangten Bankkontoinformationen über einschlägige interne Verfahren für eine angemessene Verwaltung vertraulicher Informationen verfügen.**
- (4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden der Zugriff **auf** und die Abfrage von **Bankkontoinformationen** [...] unter anderem auch dann als direkt und umgehend erachtet, wenn die nationalen Behörden, die die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, die Bankkontoinformationen über einen automatisierten Mechanismus zügig den benannten Gerichten **oder Behörden** übermitteln, sofern kein zwischengeschaltetes Institut in die angeforderten Daten oder die zu übermittelnden Informationen eingreifen kann.

Artikel 15

Bedingungen für den Zugriff auf und die Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden

- (1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** Zugriffe auf und Abfragen von Bankkontoinformationen nach Artikel 14 [...] nur im Einzelfall durchgeführt **werden** und [...] dem innerhalb des jeweils benannten Gerichts **oder der jeweils benannten Behörde** eigens zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten **sind**.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
- a) das in **Absatz 1** **genannte** Personal [...] in Fragen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes mit hohem professionellem Standard arbeitet, in Bezug auf seine Integrität hohen Maßstäben genügt und entsprechend qualifiziert ist;
 - b) technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit der Daten für die Zwecke der Ausübung der Befugnis zum Zugriff auf und zur Abfrage von Bankkontoinformationen durch die benannten Gerichte **und Behörden** gemäß Artikel 14 nach hohen technologischen Standards zu gewährleisten.

Überwachung des Zugriffs auf und der Abfrage von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte und Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Behörden, die die [...] Bankkontenregister **und elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, sicherstellen, dass über jeden Zugriff auf und jede Abfrage von Bankkontoinformationen durch ein benanntes Gericht **oder eine benannte Behörde** Protokoll geführt wird. Die Protokolle enthalten insbesondere folgende Angaben:
- a) Aktenzeichen;
 - b) Datum und Uhrzeit der Suche oder Abfrage;
 - c) Art der für die Suche oder Abfrage verwendeten Daten;
 - d) eindeutige Kennung der Ergebnisse;
 - e) Name des benannten Gerichts **oder der benannten Behörde die auf das Register oder das elektronische Datenabrufsystem zugreift oder eine Abfrage durchführt.**
 - f) eindeutige Benutzerkennung des Bediensteten des benannten Gerichts **oder der benannten Behörde**, der die Suche [...] durchgeführt hat, und gegebenenfalls des Richters **oder des Beamten**, der die Suche oder Abfrage angeordnet hat, sowie [...] **gegebenenfalls des Insolvenzverwalters der diese beantragt hat.**
- (2) Die Behörden, die die [...] Bankkontenregister **oder elektronischen Datenabrufsysteme** betreiben, überprüfen die in Absatz 1 genannten Protokolle regelmäßig.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Protokolle werden ausschließlich zur Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie und [...] des geltenden [...] **Unionrechts im Bereich des** Datenschutzes [...] verwendet. [...] Die Protokolle werden durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt und fünf Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht, es sei denn, sie werden für laufende Kontrollverfahren benötigt.

Kapitel 2

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Artikel 17

Zugang der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter [...] **für die Zwecke** der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die relevant für das Insolvenzverfahren sind, für das sie bestellt wurden, zeitnah Zugang zu den[...] **folgenden Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die in vernetzten zentralen Registern wirtschaftlicher Eigentümer gespeichert sind, erhalten und dass dieser Zugang ohne vorherige Inkenntnissetzung der betroffenen juristischen Person, der betroffenen Rechtsvereinbarung oder des betroffenen wirtschaftlichen Eigentümers gewährt wird:**

- a) **der Name des wirtschaftlichen Eigentümers,**

- b) **der Monat und das Jahr der Geburt des wirtschaftlichen Eigentümers,**
- c) **Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlichen Eigentümers,**
- d) **bei wirtschaftlichen Eigentümern juristischer Personen Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses,**
- e) **bei wirtschaftlichen Eigentümern von Express-Trusts oder ähnlichen Rechtsvereinbarungen die Art ihres wirtschaftlichen Eigentums.**

[...]

Kapitel 3

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen [...] Registern und Datenbanken

Artikel 18

Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen [...] Registern und Datenbanken

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Insolvenzverwalter unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie bestellt wurden, **im Einklang mit den im nationalen Recht vorgesehenen Bedingungen** rasch direkten Zugang zu den [...] **Angaben erhalten, die für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse gehören, sowie von Vermögenswerten, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich sind und in den bestehenden im Anhang aufgeführten nationalen Registern und Datenbanken gespeichert sind.**
- (2) Bezüglich des Zugangs zu den im Anhang aufgeführten nationalen [...] **Registern und Datenbanken** stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Zugangsbedingungen unterliegen, die [...] ungünstiger sind als die Bedingungen, die [...] **für die in diesem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwalter [...]** gelten.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Listen der nationalen Register und Datenbanken gemäß Absatz 1 innerhalb von [30 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]¹⁸ mit und melden alle diesbezüglichen Änderungen.

Die Kommission veröffentlicht diese Listen über das Europäische Justizportal.

¹⁸ Die Frist für die Mitteilung sollte sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist betragen. Sollte sich die derzeit in Artikel 71 Absatz 1 festgelegte Umsetzungsfrist von zwei Jahren ändern, so sollte die genannte Frist von 30 Monaten entsprechend geändert werden.

Kapitel 4

Zugang der Insolvenzverwalter zu Gerichten

Artikel 18a

Zugang der Insolvenzverwalter zu Gerichten

Bezüglich des Rechts, ein Verfahren vor Gericht oder bei einer Behörde einzuleiten oder vor Gericht oder bei einer Behörde zu erscheinen, um Vermögenswerte für die Insolvenzmasse einzufordern, stellt ein Mitgliedstaat sicher, dass in einem anderen Mitgliedstaat bestellte Insolvenzverwalter keinen Bedingungen unterliegen, die ungünstiger sind als die Bedingungen, die für die in diesem Mitgliedstaat bestellten Insolvenzverwalter gelten.

Titel V

PFLICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG [...]

Artikel 36

Pflicht der [...] Unternehmensleitung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] – **falls ein Unternehmen nach nationalem Recht zahlungsunfähig wird** – die Unternehmensleitung die Pflicht hat [...], einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, **ausgenommen im Falle präventiver Restrukturierungsverfahren. In Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, bezieht sich die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, auf die in Anhang A jener Verordnung aufgeführten Verfahren, mit Ausnahme präventiver Restrukturierungsverfahren.**
- (2) **Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von [..] drei Monaten**, nachdem die Unternehmensleitung [...] Kenntnis davon erlangt hat, dass das **Unternehmen nach nationalem Recht** zahlungsunfähig ist, oder vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie hiervon Kenntnis [...] erlangt hat [...], **an das für das Insolvenzverfahren zuständige Gericht oder die dafür zuständige Behörde zu richten.**

Artikel 36a

Nichtanwendung oder Aussetzung der Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen

- (1a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Pflicht nicht für Mitglieder der Unternehmensleitung gilt, die natürliche Personen sind und persönlich für die gesamten Schulden des Unternehmens haften.
- (2) [...] ¹⁹.
- (2a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Pflicht nachgekommen werden kann, indem die Öffentlichkeit spätestens vor Ablauf der in Artikel 36 Absatz 2 genannten Frist im Wege einer Mitteilung in einem öffentlichen Register über die Insolvenz des Unternehmens unterrichtet wird, um sicherzustellen, dass die Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können.
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die in Artikel 36 Absatz 1 genannte Pflicht ausgesetzt wird, wenn die Unternehmensleitung Maßnahmen ergreift, um Schäden für die Gläubiger des zahlungsunfähigen Unternehmens abzuwenden und für die Gesamtheit der Gläubiger ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem durch die Pflicht nach Artikel 36 Absatz 1 gebotenen Schutz gleichwertig ist.

¹⁹ Da über Titel IV noch verhandelt wird, schlägt der Vorsitz vor, dass die Bezugnahme auf Pre-pack-Verfahren im Rahmen von Titel IV erst definitiv eingefügt werden sollte, nachdem der endgültige Wortlaut von Titel IV bekannt ist. Dieses Element des Artikels wird nicht Teil der geplanten partiellen allgemeinen Ausrichtung sein.

Zivilrechtliche Haftung der Unternehmensleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmensleitung [...] **eines nach nationalem Recht zahlungsunfähigen Unternehmens** für Schäden haftet, die Gläubigern [...] dadurch entstanden sind, dass **die Unternehmensleitung ihrer Pflicht nach Artikel 36 [...] nicht nachgekommen ist.**

(2) [...]

Haben die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit nach Artikel 36a Absatz 3 Gebrauch gemacht, so stellen sie sicher, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung, die Maßnahmen nach Artikel 36a Absatz 3 ergreifen, im Einklang mit dem nationalen Recht gegenüber Gläubigern für jegliche Schäden haften, die nicht entstanden wären, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 36 beantragt worden wäre.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine solche Haftung ausgeschlossen wird, wenn und insoweit die Unternehmensleitung anhand objektiver Umstände nachweisen kann, dass die ergriffenen Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen zur Abwendung von Schäden für die Gläubiger geeignet sind, indem ein Schutzniveau für die Gesamtheit der Gläubiger gewährleistet wird, das dem durch die Pflicht nach Artikel 36 Absatz 1 gebotenen Schutz gleichwertig ist.

Artikel 37a

Verhältnis zu anderen Rechtsakten

- (1) Die Bestimmungen dieses Titels lassen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie (EU) 2019/1023 unberührt.

[...]

Titel VIII

MAßNAHMEN ZUR ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ DES NATIONALEN INSOLVENZRECHTS

Artikel 68

Merkblatt mit wesentlichen Informationen

- (1) **Unbeschadet Absatz 10** stellen die Mitgliedstaaten [...] **der Kommission über** [...] das Europäische Justizportal ein Merkblatt mit wesentlichen Informationen zu bestimmten Elementen des nationalen Insolvenzrechts bereit (**im Folgenden „Merkblatt mit wesentlichen Informationen“**).
- (2) Der Inhalt des [...] Merkblatts mit wesentlichen Informationen muss **konzis**, genau, klar und **nichttechnischer Natur sein** und [...] **die Informationen in sachlicher Weise wiedergeben**.
[...]
- (3) Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen

muss bis zum [...] **30²⁰ Monate nach** [...] **Inkrafttreten dieser Richtlinie**] in einer Amtssprache **der Organe** der Union abgefasst und der Kommission vorgelegt werden;

²⁰ *Die Frist für die Mitteilung sollte sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist betragen. Sollte sich die derzeit in Artikel 71 Absatz 1 festgelegte Umsetzungsfrist von zwei Jahren ändern, so sollte die genannte Frist von 30 Monaten entsprechend geändert werden.*

[...]

- (4) Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen enthält die folgenden Abschnitte in nachstehender Reihenfolge:
- a) die Bedingungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - b) die Regeln für die Anmeldung, Prüfung und Feststellung von Forderungen;
 - c) die Regeln für die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger und die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung der sich aus dem Insolvenzverfahren ergebenden Vermögenswerte;
 - d) die gemeldete durchschnittliche Dauer von Insolvenzverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/1023²¹.
- (5) Der in Absatz [...] Buchstabe a genannte Abschnitt enthält Folgendes:
- a) Liste der Personen, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragen können;
 - b) Liste der Bedingungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
 - c) **Angabe, wie und wo ein [...] Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen ist;**
 - d) Angabe, wie und wann der Schuldner über **den Beschluss der [...]** Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterrichtet wird.

²¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- (6) Der in Absatz 4 Buchstabe b genannte Abschnitt enthält Folgendes:
- a) Liste der Personen, die eine Forderung anmelden können;
 - b) Liste der Bedingungen für die Anmeldung einer Forderung;
 - c) Frist für die Anmeldung einer Forderung;
 - d) gegebenenfalls Angabe, [...] **wie** das Formblatt für die Anmeldung einer Forderung [...] **erhältlich ist**;
 - e) Angabe, wie und wo eine Forderung anzumelden ist;
 - f) Angabe, wie die Forderung überprüft und validiert wird.
- (7) [...]
- (8) Die Mitgliedstaaten aktualisieren die in Absatz 4 genannten Informationen innerhalb **eines** [...] Monats nach Inkrafttreten **jeglicher** [...] einschlägigen Änderungen des nationalen Rechts. Das Merkblatt mit wesentlichen Informationen enthält die folgende Erklärung:
- „Dieses Merkblatt mit wesentlichen Informationen gibt den Sachstand zum [Datum der Übermittlung der Informationen an die Kommission oder Datum der Aktualisierung] wieder.“

- (8a) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass [...] **das Merkblatt mit wesentlichen Informationen [...] der Öffentlichkeit in englischer, französischer und deutscher Sprache sowie – falls abweichend – in der Originalsprache** [...] über das Europäische Justizportal im Abschnitt „Insolvenz/Bankrott“ für jeden Mitgliedstaat zugänglich ist.
- (9) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, das Format des Merkblatts mit wesentlichen Informationen [...] im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] **zu ändern**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 69 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (10) **Die Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EU) 2015/848 Anwendung findet, stellen das Merkblatt mit wesentlichen Informationen nach Artikel 1 über das durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates²² eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit Artikel 86 der genannten Verordnung bereit.**

[...]

²² **Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).**

Nationale Vermögensregister und Datenbanken nach Artikel 18

1. Kataster
 2. Grundbücher
 3. Register beweglicher Sachen, einschließlich Register von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen [...], **sofern in solchen Registern Eigentumsrechte eingetragen sind**
 4. Spendenregister
 5. Hypothekenregister
 6. **Register oder Datenbanken, die Informationen zum Eigentum an Wertpapieren enthalten, etwa Zentralverwahrer im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 [...]**
 7. Pfandrechtsregister, einschließlich Mietverträge und Kaufverträge mit Eigentumsvorbehalt
 8. Register, die Eigentumspfändungsurkunden enthalten
 9. [...]
 10. Register der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich Patent- und Markenregister.
 11. [...]
 12. [...]
-